



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT FELDKIRCH

Feldkirch, am 20.4.2015

928-001 Jv 278-2/15i

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schillerstraße 1
6800 Feldkirch

Tel.: +43 (0)5522 302

Fax: +43 (0)5522 302 290

Sachbearbeiter:

StA Dr. Wilfried Siegeler

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Feldkirch

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Zum Vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z.1 (§ 6 Abs. 3 StGB):

Die Einführung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB entspricht der Erfordernissen der Praxis und wird begrüßt.

Zu Art. 1 Z. 3 - 5 (§ 33 StGB) und Art. 3 Z. 9 (§ 198 Abs. 2 Z.1 StPO):

Kritisch betrachtet wird aber die geplante Bestimmung des § 198 Abs. 2 Z. 1 StPO.

Diese Bestimmung würde den AUSSERGERICHTLICHEN TATAUSGLEICH (ATA) gerade in den Fällen, in denen (durch sozialarbeiterisches Geschick) Konflikte im sozialen Naherraum auch und insbesondere zum Wohle der Opfer gelöst werden, nicht mehr erlauben. Dies wäre aber einerseits sicherlich ein Rückschritt und andererseits eine Ungleichbehandlung von Straftätern, deren Opfer unter § 33 Abs. 3 Z. 1 StPO fallen, gegenüber anderen Straftätern. Diese würden nämlich bei einem gleichgelagerten Delikt in den Genuss einer Diversion kommen.

Die geplanten Bestimmungen des § 33 Abs. 3 Z. 2 bis 4 StGB werden begrüßt. Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 Z. 1 StGB wird jedoch kritisch betrachtet. Es darf nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Feldkirch keinen Unterschied machen, ob eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des besonderen Teiles gegen eine der in § 33 Abs. 3 Z. 1 genannte Person oder gegen eine fremde Person gerichtet ist. Es könnte hier der Eindruck entstehen, dass fremde Opfer weniger schutzwürdig gehalten werden, als Angehörige i. S. des § 33 Abs. 3 Z. 1 StGB.

Zu Art. 1 Z. 14 - 17 (§§ 80, 81 StGB):

Zu § 80 StGB wird angemerkt, dass der Strafrahmen im § 80 Abs. 1 StGB zwei Jahre betragen solle. Auch zu § 81 StGB dürften die Strafrahmen bereits in Abs. 1 und 2 den in Abs. 3 angeführten Strafrahmen haben. (rücksichtloses Verhalten und Alkoholismus im Straßenverkehr erscheinen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Feldkirch von der Verschuldenseite derart gravierend, dass sie eine entsprechende Reaktion der Strafverfolgung erfordern. Gerade hier sind entsprechende generalpräventive Zeichen erforderlich). In diesem Zusammenhang ist die Einführung

des Begriffes der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB ein guter Schritt.

Zu Art. 1 Z. 57, 60, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 80, 82, 84, 87, 95, (§§ 126 Abs. 2, 126aAbs. 4 Z. 1, 128 Abs. 2, 132 Abs. 2, 133 Abs. 2, 134 Abs. 3, 135 Abs. 2, 136 Abs. 3, 147 Abs. 3, 148a Abs. 2, 153 Abs. 2, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB):

Die Verzehnfachung der Wertgrenzen der §§ 128 Abs. 2 u. a. von 50 000 Euro auf 500 000 Euro wird als sehr hoch angesehen. Diese geplante Erhöhung liegt weit außerhalb der Inflation und steht auch in keiner Relation zur Erhöhung der 3 000 Euro - Grenze auf 5.000 Euro. Praktisch bedeutet dies eine zu große Abwertung der schweren Delinquenz gegen fremdes Vermögen. Sollte der Gesetzgeber jedoch an dieser geplanten Erhöhung der Wertgrenzen festhalten, so wird angeregt, eine Staffelung des Strafrahmens dahingehend zu überlegen, dass dieser ab 250 000 Euro auf 5 Jahre erhöht wird. Dabei wird nicht übersehen, dass die beabsichtigten Bestimmungen prozessual Erleichterungen bringen, wenn eine Zuständigkeit des Schöffengerichtes erst ab 500 000 Euro Platz greift.

Zu Art. 1 Z. 67 (§ 129 StGB):

Die Reduzierung des Strafrahmen in den im § 129 Abs. 1 StGB angeführten Fällen auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird begrüßt. All jene Fälle, in denen Eingriffe in die Privatsphäre von Opfern erfolgen, werden im § 129 Abs. 2 StGB mit der höheren Strafdrohung erfasst.

Zu Art. 1 Z. 166 (§ 218 StGB):

Zum § 218 Abs. 1 Z. 1 StGB ist eine präzisere und bestimmte Formulierung notwendig, um in der Praxis angewendet werden zu können.

Zu Art. 1 Z. 168 (§ 222 Abs. 1 StGB):

Zum geplanten § 222 StGB, nämlich Erhöhung des Strafrahmens auf zwei Jahre für Tierquälerei, wird bemerkt, dass dieser Strafrahmen im Vergleich zu Misshandlungen von Menschen i. S. d. § 83 StGB zu hoch ist.

Zusammenfassend ist aber auszuführen, dass der vorliegende Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 eine schon lange fällige höhere Bewertung der Delikte gegen Leib und Leben zum Ziel hat. Hinsichtlich Vermögensdelikten mit einem € 50.000,-- übersteigenden Schaden darf nochmals auf die Diskrepanz in der Relation zur Erhöhung der 3 000 Euro - Grenze auf 5 000 Euro verwiesen werden. Sollte der Wille des Gesetzgebers aber tatsächlich an der geplanten Erhöhung auf 500 000 Euro festhalten, wird auf oben angeführten Staffelungswunsch des Strafrahmens hingewiesen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

